

## Glossar der gängigsten Maßregelvollzugsbegriffe

(Stand: 26.10.2010)

<p><b>Aussetzung der Maßregel auf Bewährung</b></p>	<p>Wenn vom untergebrachten Straftäter aus therapeutischer und juristischer Sicht keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit ausgeht, wird die Maßregel in den allermeisten Fällen zunächst nur auf Bewährung ausgesetzt. Die Unterbringung kann grundsätzlich nur durch gerichtlichen Beschluss ausgesetzt werden. Damit verbunden ist eine mehrjährige Führungsaufsicht (s. a. „Führungsaufsicht“). Die Führungsaufsicht, eine Maßregel der Besserung und Sicherung (s. dort), hat einen stark kontrollierenden und beaufsichtigenden Charakter. Wenn ein Patient zur Bewährung entlassen wird, dann wird ihm ein Bewährungshelfer zugeordnet. Er soll dem entlassenen Patienten für die Dauer von zwei bis fünf Jahren helfend und beratend zur Seite stehen.</p> <p>In der Bewährungszeit können dem Patienten verschiedene Weisungen erteilt werden. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (s.a. „Therapieweisung“). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen (s.a. „forensische Nachsorge“). Wenn die verurteilte Person gegen eine Weisung verstößt, kann die Entlassung widerrufen werden. Das kann auch bei erneuter Straffälligkeit geschehen.</p>
<p><b>Aussetzung der Maßregel zugleich mit der Anordnung</b></p>	<p>Das Gericht kann in seinem Urteilsspruch eine Unterbringung in einer forensischen Klinik anordnen und sie zugleich zur Bewährung aussetzen. Das ist möglich, wenn wie es im Gesetz heißt, „besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann“. Rechtsgrundlage ist § 67 b StGB. Ein Beispiel: Ein Patient, der familiär gut eingebunden ist, einen Arbeitsplatz hat und an einer psychischen Krankheit leidet, stimmt der medikamentösen Behandlung schon während der einstweiligen Unterbringung zu. Er spricht sehr gut auf die Behandlung an und die Krankheitszeichen bilden sich rasch zurück. Der Patient ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung psychisch so gefestigt, dass er ambulant weiter behandelt werden kann. Die stationäre Unterbringung ist nicht mehr erforderlich. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht (s. dort) ein.</p>
<p><b>Besserung und Sicherung</b></p>	<p>lautet der gesetzliche Auftrag für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Die untergebrachten Patienten haben demnach einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor den untergebrachten Patienten geschützt zu werden. Jede Behandlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.</p>
<p><b>Einsichtsfähigkeit</b></p>	<p>im forensischen Sinne ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen. Ein Beispiel: Ein Mensch, der an einer Psychose erkrankt ist, hört eine Stimme, die ihm befiehlt, eine andere Person zu töten. Er meint auch, die Stimme sei jene Gottes, der natürlich berechtigt ist, die geltenden Gesetze außer Kraft und neue einzusetzen. Er ist deshalb überzeugt, dass sein Handeln gesetzeskonform ist. Damit ist seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben.</p>

<p><b>Entlassung</b></p>	<p>Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird beendet, wenn zu erwarten ist, dass der Patient außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Er wird dann auf der Grundlage von § 67 d Absatz 2 StGB bedingt entlassen. Die Vollstreckung der Maßregel wird in diesem Fall zur Bewährung ausgesetzt (s.a. „Aussetzung zur Bewährung“). Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Strafvollstreckungskammer (s.a. „Strafvollstreckungskammer“) beim Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens (s.a. „Gutachten“). Das geschieht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzuges.</p> <p>Mit der bedingten Entlassung tritt Führungsaufsicht ein (s.a. „Führungsaufsicht“). Mit deren Ende ist die Maßregel erledigt, sofern zwischenzeitlich die Bewährung nicht widerrufen werden musste.</p> <p>In einigen Fällen ist die Unterbringung im Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vertretbar (s.a. „Verhältnismäßigkeit“). Dann wird die Entlassung angeordnet und die Maßregel gilt sofort als erledigt. Auch in diesen wenigen Fällen tritt Führungsaufsicht ein und es können Weisungen erteilt werden.</p>
<p><b>Entweichung</b></p>	<p>Als Entweichung gilt jedes unerlaubte Fernbleiben, insbesondere, wenn ein Patient nach einem als Lockerung gewährten Ausgang nicht pünktlich zurückkehrt. Jeder Fall wird unverzüglich der Polizei gemeldet, auch wenn der entwichene Patient keine Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Die meisten Entwichenen kommen noch am selben Tag oder wenige Tage später freiwillig in die Einrichtung zurück, ein weiterer Teil wird nach kurzem Fernbleiben von der Polizei zurückgebracht.</p> <p>Mehrere Studien aus Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass es bei einer großen Anzahl von Lockerungen zwar einige Entweichungen gab, dass es aber äußerst selten zu ernsteren Zwischenfällen oder sogar einschlägigen Rückfällen kam.</p> <p>Fortschritte in Diagnostik und Therapie sowie die Verstärkung der technischen und baulichen Sicherungsvorkehrungen führen dazu, dass heute weniger Menschen als früher aus den Einrichtungen des Maßregelvollzuges entweichen. Trotzdem ist klar, es gibt keine 100-prozentige Sicherheit vor Entweichungen und Ausbrüchen. Als Ausbrüche werden Entweichungen bezeichnet, die durch Überwindung von Sicherheitseinrichtungen beziehungsweise unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen erfolgen.</p>
<p><b>Entziehungsanstalten</b></p>	<p>In einer Entziehungsanstalt werden suchtkranke Straftäter gem. § 64 StGB untergebracht, die im Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeit eine Straftat begangen haben und die in der Gefahr stehen – durch ihren Hang bedingt – erhebliche Straftaten zu begehen. Die Unterbringung und Therapie der suchtkranken Straftäter ist im Gegensatz zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (s.a. „Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus“) befristet und erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Behandlungsdauer kann sich jedoch unter Anrechnung einer parallel verhängten Haftstrafe verlängern. Ziel der Behandlung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben. Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, erklärt das Gericht die Unterbringung für erledigt (s.a. „Erledigung“); der Untergebrachte ist zu entlassen. Mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht (s.a. „Führungsaufsicht“) ein.</p> <p>Der LWL führt die Unterbringung von suchtkranken Straftätern in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem (Alkoholranke) und im LWL-Therapiezentrum Marsberg (Drogenranke) durch.</p>

<b>Erledigung der Maßregel</b>	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Maßregel für erledigt erklärt und nicht nur zur Bewährung ausgesetzt (s.a. „Aussetzung zur Bewährung“). Der im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte wird dann bedingungslos entlassen. Auch in diesen Fällen tritt Führungsaufsicht (s. dort) ein, Weisungen können erteilt werden.</p> <p>Das ist zum einen der Fall, wenn sich herausstellt, dass die Diagnose, die letztlich zur Unterbringung führte, falsch war. Konkret: Der Untergebrachte war von vornherein nicht psychisch krank. Solche seltenen Fälle einer Fehleinweisung können auf einer Simulation oder auf einer fehlerhaften Begutachtung beruhen.</p> <p>Die Grundlage für die Unterbringung entfällt auch, wenn das Gericht feststellt, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen. Dies kann darauf beruhen, dass der Zustand, auf Grund dessen Feststellung die Unterbringung erfolgt ist, nicht mehr besteht oder die Gefährlichkeit des Untergebrachten nicht mehr besteht, der Patient also „geheilt“ ist, oder eine weitere Unterbringung nicht mehr verhältnismäßig wäre (s.a. „Verhältnismäßigkeit“). Auch dann wird die Maßregel für erledigt erklärt.</p> <p>Schließlich erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn die Höchstfrist für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt abgelaufen ist.</p>
<b>Finanzierung</b>	<p>Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt das Land. Für die Durchführung der Aufgaben erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung auf der Grundlage einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzuges (Finanzierungsverordnung MRV).</p>
<b>Forensische Ambulanz</b>	<p>Die Sicherstellung einer geeigneten ambulanten therapeutischen Nachsorge im Anschluss an die Unterbringung im Maßregelvollzug ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Einen geeigneten institutionellen Rahmen für die sogenannte Sicherungsnachsorge (s.a. „Nachsorge“) bieten vor allem forensische Ambulanzen. Angesichts der besonderen Problembelastung und Behandlungsbedürfnisse von (entlassenen) Maßregelvollzugspatienten, insbesondere auch Sexualstraftätern, sind niedergelassene Psychotherapeuten nur selten bereit und in der Lage, ihre nachsorgende Betreuung zu übernehmen. Die Institutionalisierung eines Nachsorgeangebotes dient der erforderlichen Spezialisierung und Qualitätssicherung der Straftätertherapie und erleichtert darüber hinaus eine sinnvolle Abstimmung intra- und extramuraler Behandlung im Maßregelvollzug. Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht aus dem Jahr 2007 institutionalisiert die forensische Ambulanz mit seiner Verankerung im Strafgesetzbuch (StGB) und gibt so ein Zeichen für den Auf- und Ausbau von Nachsorgenetzen. Forensische Ambulanzen sind an allen Standorten des LWL-Maßregelvollzuges und an (fast) allen LWL-Kliniken angesiedelt. Die Forensischen Ambulanzen sichern durch die zum größten Teil aufsuchende Arbeit den während der stationären Behandlung erreichten Therapieerfolg. Ziel der Arbeit ist es u. a., Risiken nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Deliktrückfällen zu ergreifen. Kooperationspartner der Forensischen Ambulanzen sind Gerichte, Führungsaufsichtsstellen, die Bewährungshilfe und an der Behandlung beteiligte gemeindepsychiatrische Dienste.</p>
<b>Forensische Psychiatrie</b>	<p>Ist das Teilgebiet der Psychiatrie, das sich mit den juristischen Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen stellen. Forensische Psychiatrie bedient in erster Linie drei Rechtsgebiete: Das Sozialrecht, wenn es zum Beispiel um Fragen der Berentung geht, das Zivilrecht, wenn es um die Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht geht, sowie das Strafrecht, wenn es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Legalprognose eines Straftäters geht. Auch der Maßregelvollzug ist ein Bereich der forensischen Psychiatrie.</p>

<b>Führungsaufsicht</b>	Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung und tritt kraft Gesetzes nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug ein. Sie soll eine nachsorgende Betreuung von Straftätern gewährleisten, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet und deshalb besonders schwierig erscheint. Sie soll die Verurteilten durch Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten hindern und durch Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten in die Lage versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre; in Einzelfällen kann das Gericht eine unbefristete Führungsaufsicht anordnen. Für die Dauer der Führungsaufsicht wird der verurteilten Person ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Während der Führungsaufsicht können dem Patienten verschiedene Weisungen erteilt werden. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen (forensische Nachsorge). Wenn die verurteilte Person gegen eine Weisung verstößt, kann die Entlassung widerrufen werden. Das kann auch bei erneuter Straffälligkeit geschehen.
<b>Führungsaufsichtsstelle</b>	Sobald Führungsaufsicht (s. dort) eintritt, untersteht die verurteilte Person zwingend einer Führungsaufsichtsstelle. Diese gehört zum Geschäftsbereich der Justiz. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe und der forensischen Ambulanz das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen. Zweck der Überwachung ist, gefährliche Entwicklungen beim Verurteilten rechtzeitig festzustellen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen, namentlich dem Gericht Grundlagen für notwendige Änderungen der Anordnungen zu liefern. Die Aufsichtsstelle hat die organisatorische Federführung und Verantwortung für die Führungsaufsicht.
<b>Gutachten</b>	Ein psychiatrisches Gutachten wird mehrfach im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug eingeholt. Kommt im Zuge eines Strafverfahrens in Betracht, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird, ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. In Nordrhein-Westfalen gibt es darüber hinaus die Besonderheit, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen ist, ob eine Entlassung der Patientinnen und Patienten angeregt werden kann. Die Patienten sind durch externe ärztliche oder nichtärztliche Sachverständige, die nicht für die Einrichtung arbeiten dürfen, zu begutachten. Darüber hinaus soll das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Wenn das Gericht erwägt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen, holt es ebenfalls das Gutachten eines Sachverständigen ein.
<b>Hoheitliche Aufgabe</b>	Der Maßregelvollzug erfüllt eine hoheitliche Aufgabe. Das heißt: Er dient dem Schutz der Allgemeinheit und erfüllt Aufgaben, die vom Gesetzgeber vorgegeben werden.
<b>KURS NRW</b>	Dahinter verbirgt sich die „Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)“ mit der eine Sexualstraftäter-Datei in Betrieb genommen worden ist. Ziel der landesweiten Datenbank ist es, das Rückfallrisiko entlassener Strafgefangener und Maßregelvollzugspatienten zu verringern. Mit der Datei soll die bereits bestehende Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörden, Führungsaufsichtsstellen (s. dort) und Polizei standardisiert und verbindlich ausgestaltet werden. Dafür werden vor der Entlassung von Sexualstraftätern alle für eine Risikobewertung erforderlichen Informationen bei einer Zentralstelle beim Landeskriminalamt in Düsseldorf zusammengeführt und mit einer Analysesoftware ausgewertet. Mit der Prognose werden dann abgestimmte Schutzkonzepte umgesetzt. So informiert die Zentralstelle die beteiligten Behörden u.a. über Zuzug oder Wegzug eines Risikostraf Täters. Die Kreispolizeibehörden überprüfen dann die tatsächliche Wohnsitznahme und führen neben Observationen auch konkrete Gefährder- und Gefährdetenansprachen durch. Darüber hinaus führen alle beteiligten Stellen regelmäßige Fallkonferenzen durch. Auch in Bayern, Niedersachsen und Brandenburg werden Sexualstraftäter bereits mithilfe zentraler Computersysteme gesondert überwacht.

<b>Legalprognose</b>	ist die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit. Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn längst nicht jeder psychisch kranke Mensch ist gefährlich.
<b>Lockerung</b>	Lockerungen des Freiheitsentzuges sind ein wesentlicher Bestandteil der Therapie im Maßregelvollzug. Wenn die Therapie eines Patienten nachweisliche Fortschritte gemacht hat, kann die Therapeutische Leitung den Freiheitsentzug entsprechend dem Therapieerfolg gezielt und kontrolliert stufenweise verringern. Das schrittweise Erlernen eigenverantwortlichen Handelns ist Bestandteil des therapeutischen Programms und soll auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten. "Schrittweise" ist dabei fast buchstäblich zu verstehen: Die erste Lockerungsstufe ist in der Regel der 1:1-Ausgang: Der Patient verlässt die Klinik in Begleitung einer Pflegekraft für einen festgelegten Zeitraum zu einem vorher vereinbarten Ziel und Zweck. Dies kann zum Beispiel ein Kinobesuch oder ein Einkauf sein. Weitere Lockerungen des Freiheitsentzuges, wie zum Beispiel ein unbegleiteter Einzelausgang, die Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb der Klinik bis hin zu einer längerfristigen Beurlaubung schließen sich nur dann an, wenn weitere Behandlungsfortschritte nachgewiesen werden können und der Patient sich auf der vorangegangenen Stufe bewährt hat. Wichtigstes Kriterium ist stets, dass eine Gefährdung der Bevölkerung nach bestem ärztlichem und therapeutischem Wissen ausgeschlossen werden kann. Das System weiterführender Lockerungen wird keineswegs automatisch durchlaufen. Lockerungen stehen in engem Zusammenhang mit dem Erfolg der Therapie und werden für jede/n Patienten/in individuell geprüft. Daher gibt es Patienten, die aufgrund fehlender Therapiefortschritte jahrelang auf einer Lockerungsstufe verbleiben oder gar keine Lockerungen erhalten. In bestimmten Fällen ist die Staatsanwaltschaft vor der Gewährung von Lockerungen zu beteiligen. Lockerungen können bei gegebenem Anlass jederzeit zurückgenommen werden.
<b>Maßregeln der Besserung und Sicherung</b>	gehören zu den Rechtsfolgen, die eine Straftat nach sich ziehen kann. Maßregeln der Besserung und Sicherung, die die Freiheit einschränken, sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und die Sicherungsverwahrung; Maßregeln, die die Freiheit nicht einschränken, sind die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind keine Strafen. Sie werden neben oder anstelle von Strafen verhängt. Während die Strafe unmittelbar an die Schuld eines Menschen anknüpft, liegt die Situation im Maßregelvollzug anders. Hier wird die Schuld- und Einsichtsfähigkeit eines Menschen bewertet, die krankheitsbedingt gemindert oder aufgehoben sein kann. Maßregeln der Besserung und Sicherung knüpfen an die vom Täter ausgehende Gefahr künftigen kriminellen Verhaltens an.
<b>Maßregelvollzug</b>	Einrichtungen des Maßregelvollzuges sind Fachkliniken mit hohen Sicherheitsvorkehrungen, in denen psychisch kranke oder gestörte sowie suchtmittelabhängige Menschen behandelt werden. Damit jemand im Maßregelvollzug untergebracht werden kann, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mensch muss eine Straftat begangen haben.</li> <li>- Für diese Straftat kann er wegen einer psychischen Krankheit oder Suchtkrankheit nicht oder nicht voll verantwortlich gemacht werden.</li> <li>- Es muss zudem zu erwarten sein, dass er in Folge dieser Krankheit weitere erhebliche Straftaten begehen wird.</li> </ul> Ziel der Behandlung im Maßregelvollzug ist es, die Unterbrachten in die Gesellschaft einzugliedern und auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Die Unterbringung erfolgt für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 63 StGB und für suchtkranke Straftäter nach § 64 StGB. Die einstweilige Unterbringung erfolgt nach § 126 a StPO. Sie ist in etwa vergleichbar mit der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt.

<b>Maßregelvollzugsgesetz (MRVG NRW)</b>	Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht. In Nordrhein-Westfalen gibt es ein eigenes Maßregelvollzugsgesetz, das den Vollzug der durch strafrichterliche Entscheidung angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt regelt. Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt sollen die Patienten befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen. Die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten sollen gewährleistet werden.
<b>MRV</b>	Maßregelvollzug
<b>Nachsorge</b>	Therapie und Beratung sind mit Zustimmung des Patienten auch nach der Entlassung fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die Einrichtungen sind verpflichtet, Angebote der Nachsorge zu vermitteln. Die meisten Patienten werden auch nach ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug von Fachkräften in den forensischen Ambulanzen der LWL-Kliniken betreut. Ein großer Teil lebt und arbeitet in betreuten Einrichtungen. Die Entlassung wird bereits während der Unterbringung vorbereitet. Die letzten Monate der Unterbringung verbringen Patienten in der Regel bereits dort, wohin sie später entlassen werden. Auf diese Weise wird geprüft, ob das Maß der Betreuung ausreicht. Um die Nachsorge zu sichern, kann die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Maßregel von entsprechenden Weisungen abhängig machen. Folglich ist die Nachsorge in solchen Fällen nicht freiwillig, sondern Voraussetzung für ein Leben außerhalb des Maßregelvollzugs. Die Nachsorge sichert den Erfolg der Behandlung und trägt zur Senkung der Rückfälligkeit bei.
<b>Organleihe</b>	Mit dem Maßregelvollzugsgesetz vom 15.06.1999 ist der Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen in die Aufgabenträgerschaft des Landes übergegangen. Das bedeutet, dass der Maßregelvollzug nicht mehr zum Aufgabenspektrum des kommunalen Landschaftsverbandes gehört. Das Land hat die Durchführung der Aufgaben aber auf den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe übertragen. Das Land bedient sich eines kommunalen Organs, um eine staatliche Aufgabe durchführen zu lassen. Das Land leiht sich damit den Hauptverwaltungsbeamten (Direktor) des Landschaftsverbandes als Funktionssubjekt zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf der staatlichen Ebene. Das entlehene Organ ist organisatorisch dem Land zugeordnet und ist eine untere staatliche Landesbehörde im dreistufigen hierarchischen Behördenaufbau. Durch die Organleihe erhält der LWL-Direktor eine Doppelstellung. Er ist einerseits Kommunalorgan, andererseits untere Landesbehörde. Der LWL hat, um die Aufgabe durchführen zu können, die erforderlichen Dienstkräfte und seine bestehenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kommunalbehörde LWL bleibt aber auch bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Maßregelvollzugsgesetz Träger und Eigentümer der Maßregelvollzugseinrichtungen sowie Anstellungskörperschaft der Mitarbeiter/innen.
<b>Reihenfolge der Vollstreckung</b>	Grundsätzlich wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, wenn das Gericht neben der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB eine Freiheitsstrafe angeordnet hat. Das Gericht bestimmt jedoch, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird (= Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge und Vorwegvollzug der Strafe). Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entlassung auf Bewährung möglich ist.

<b>Schuldfähigkeit</b>	Im strafrechtlichen Sinne bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Es gibt Gründe, die die Schuld ausschließen. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren schuldunfähig. Schuldunfähig ist aber auch, wer bei der Begehung einer Tat „wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, wie es in § 20 StGB heißt. Verminderte Schuldfähigkeit liegt gemäß § 21 StGB vor, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus diesen Gründen erheblich vermindert ist.
<b>Sicherungsauftrag</b>	Der Schutz der Bevölkerung aber auch des Personals in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs hat höchste Priorität. Gesichert wird einerseits durch bauliche und technische Mittel, zum Beispiel durch Panzerglas, elektronisch geregelte Schleusen, Alarmgeber und hohe Zäune um die Außenanlagen. Ein Sicherheitsbeauftragter kümmert sich darum, dass diese Sicherheitsvorkehrungen regelmäßig kontrolliert und ggfls. verbessert werden, auch hinsichtlich der organisatorischen Regelungen. Der beste Schutz vor erneuter Straffälligkeit ist aber eine erfolgreiche Therapie. Menschen, die gebessert aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, werden erheblich seltener rückfällig als Straffällige, die ihre Haft im Strafvollzug verbüßt und keine Therapie gemacht haben.
<b>Sicherungshaftbefehl</b>	Unter Umständen kann gegen einen auf Bewährung Entlassenen ein Sicherungshaftbefehl gemäß § 453 c StPO erlassen werden. Das Gericht kann dieses rechtliche Mittel zum Beispiel anwenden, wenn ein Patient sich nicht an die Weisungen hält, an die das Gericht seine Entlassung geknüpft hat, und zu erwarten ist, dass die Bewährung widerrufen wird.
<b>Sicherungsverwahrung</b>	ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, gelangen auch nach Verbüßung ihrer Strafe erst dann in Freiheit, wenn keine Gefahr erheblicher Straftaten mehr besteht. Die Sicherungsverwahrung ist eine eigenständige Maßregel der Besserung und Sicherung, die mit dem psychiatrischen Maßregelvollzug nichts zu tun hat. Die Sicherungsverwahrung wird in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Rechtsgrundlage ist § 66 StGB.
<b>Strafgesetzbuch (StGB)</b>	fasst die hauptsächlichen Strafvorschriften zusammen. Es erklärt, welche Handlungen strafbar sind und regelt deren Bestrafung.
<b>Strafprozessordnung (StPO)</b>	ist die gesetzliche Grundlage für den Strafprozess.
<b>Strafvollstreckungskammern</b>	gibt es an den Landgerichten. Sie sind die Vollstreckungsgerichte für die Maßregelvollzugspatienten. Sie entscheiden unter anderem mindestens einmal jährlich, in Entziehungsanstalten halbjährlich, über deren bedingte Entlassung beziehungsweise die Fortdauer der Unterbringung. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung fordern die Strafvollstreckungskammern bei der Maßregelvollzugseinrichtung gutachterliche Stellungnahmen an. Sie entscheiden über Rechtsmittel von Patienten.
<b>Strafvollzugsgesetz</b>	Straf- und Maßregelvollzug bedeuten für Strafgefangene und Untergebrachte unter anderem, dass in ihre Grundrechte eingegriffen wird. Gesetzliche Grundlage für diese Eingriffe bei Gefangenen ist das Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Es stellt dem Vollzug zwei Aufgaben: Er soll zum einen darauf hinwirken, dass Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zum anderen soll der Vollzug die Allgemeinheit vor weiteren Strafen schützen.

<b>Suchtkranke Straftäter</b>	<p>kann das Gericht in einer Entziehungsanstalt unterbringen, wenn es erwartet, dass der Täter dort erfolgreich behandelt werden kann. Voraussetzung: Die Tat wurde im Rausch begangen oder geht auf eine Abhängigkeit zurück.</p> <p>Als „suchtkrank“ gilt in diesem Zusammenhang, wer den Hang hat alkoholische Getränke oder berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen.</p> <p>Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist in § 64 StGB geregelt.</p> <p>Wenn die Freiheitsstrafe unter zwei Jahren liegt, kann das Gericht nach dem Betäubungsmittelgesetz ersatzweise eine Therapie in einer anerkannten Fachklinik anordnen.</p>
<b>Supervision</b>	<p>Die Beschäftigung mit psychisch kranken und gestörten Straftätern und deren Taten kann für die Therapeuten und das Pflegepersonal sehr belastend sein. Supervision ist eine Möglichkeit, diese Belastung mit einem methodisch geschulten Berater aufzuarbeiten. Supervision sichert den professionellen Umgang und stellt einen Qualitätsbaustein im Rahmen der Behandlung und Betreuung der Patienten dar. Sie vermittelt auch die Erfahrung, mit den Schwierigkeiten und dem Gefühl der Überforderung nicht alleine gelassen zu werden. Der Berater oder Supervisor arbeitet in der Regel nicht in der Maßregelvollzugseinrichtung. Er bringt daher den Blick von außerhalb mit ein.</p> <p>Zugleich ist die Supervision ein Beitrag zur Sicherheit: Sie hilft, „blinde Flecken“ im Rahmen der Therapie zu erkennen und liefert wichtige neue Impulse für die Behandlung.</p>
<b>Therapeutische Leitung</b>	<p>ist die ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Einrichtung, bei selbständigen Abteilungen die fachlich unabhängige ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Abteilung.</p>
<b>Therapie</b>	<p>Im Maßregelvollzug orientiert sich die Therapie an den Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Der Kranke soll erkennen, warum er Suchtmittel konsumiert, und er soll andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel dieser Therapie ist eine zufriedene abstinente Lebensführung.</p> <p>Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie mit Psychopharmaka, Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege.</p> <p>Zu Beginn der Therapie werden die Patienten sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.</p>
<b>Therapieweisung</b>	<p>Während der Führungsaufsicht (s. a. „Führungsaufsicht“) können dem entlassenen Patienten verschiedene Weisungen erteilt werden. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung). Dies ist eine Behandlungspflicht, die auch ohne Zustimmung der Verurteilten ausgesprochen werden kann. Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen (forensische Nachsorge). Ein Verstoß gegen die Therapieweisung kann zum Widerruf der Maßregelaussetzung zur Bewährung oder zur Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht führen.</p>
<b>Überprüfung der Unterbringung</b>	<p>Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen (s.a. „Aussetzung zur Bewährung“) oder für erledigt zu erklären ist (s.a. „Erledigung“). Es muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen. Die Fristen betragen bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sechs Monate, in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Jahr.</p>



<b>Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge</b>	Grundsätzlich wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, wenn das Gericht neben der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB eine Freiheitsstrafe angeordnet hat. Das Gericht bestimmt jedoch, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird (= Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge und Vorwegvollzug der Strafe). Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entlassung auf Bewährung möglich ist.
<b>Unterbringung (einstweilige)</b>	Bereits vor dem Strafverfahren kann das Gericht die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt anordnen. Voraussetzung: Es müssen dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass jemand eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat und dass später ohnehin seine Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet werden wird. Durch die einstweilige Unterbringung soll die Allgemeinheit geschützt werden. Sie ist in etwa vergleichbar mit der Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt. Rechtliche Grundlage der einstweiligen Unterbringung ist § 126 a StPO.
<b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</b>	gemäß § 63 StGB ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Das Gericht ordnet sie an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und der Täter demnach für die Allgemeinheit gefährlich sein. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist die einzige unbefristete freiheitsentziehende Maßnahme im deutschen Strafrecht. Die Aussichtslosigkeit der Behandlung rechtfertigt nicht die Entlassung. Der LWL betreibt bislang drei psychiatrische Krankenhäuser: das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, die LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund und die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine als Übergangseinrichtung bis zum Jahr 2016. Im Rahmen eines Dezentralisierungskonzepts im Maßregelvollzug hat das Land die Schaffung zusätzlicher Plätze an weiteren Standorten beschlossen. Vor diesem Hintergrund entsteht in Herne in Trägerschaft des LWL eine neue Maßregelvollzugsklinik mit 90 gesicherten Plätzen für psychisch kranke Rechtsbrecher.
<b>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b>	gemäß § 64 StGB ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie gilt für abhängigkeitskranke Täter, die eine Tat im Rausch begangen haben oder deren Tat auf ihre Abhängigkeit zurückgeht. Sie darf nur solange andauern, wie die Behandlung der Abhängigkeit eine hinreichend konkrete Aussicht auf Erfolg hat. Diese Form der Unterbringung ist auf höchstens zwei Jahre befristet. Danach muss der Patient entlassen werden – es sei denn, er wurde zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In diesem Fall kann sich die Behandlungszeit um maximal zwei Drittel der gleichzeitig angeordneten Haftstrafe verlängern.
<b>Unterbringungsbefehl</b>	Mit dem Unterbringungsbefehl ordnet das Gericht die einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO an.
<b>Verhältnismäßigkeit</b>	Eine Maßregel der Besserung und Sicherung muss zu der Bedeutung der begangenen und zu erwartenden Taten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Auch der Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr muss berücksichtigt werden. Die Verhältnismäßigkeit ist aber nicht nur bei der Anordnung der Maßregel zu beachten, sondern auch beim Vollzug. Zwar ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unbefristet. Das Freiheitsrecht des Patienten gewinnt aber mit zunehmender Dauer der Unterbringung an Gewicht gegenüber dem Sicherheitsanspruch der Öffentlichkeit.

<b>Vollstreckungsverfahren</b>	Im Vollstreckungsverfahren prüft die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts jährlich, ob der psychisch kranke Straftäter entlassen werden kann. Bei Abhängigkeitskranken geschieht dies halbjährlich. Entlassen werden kann ein Patient, wenn er eine positive Legalprognose hat. Um das bewerten zu können, befragt die Strafvollstreckungskammer einen psychiatrischen Gutachter, ob die Entlassung verantwortet werden kann oder ob der Täter weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit ist.
<b>Vorstellpflicht</b>	Während der Führungsaufsicht (s. a. „Führungsaufsicht“) können dem entlassenen Patienten verschiedene Weisungen erteilt werden. Das Gericht kann die verurteilte Person anweisen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen. Mit dieser Vorstellpflicht verfolgt der Gesetzgeber zwei Ziele: Zum einen soll es ermöglicht werden, den Zustand des Verurteilten regelmäßig zu überprüfen, um so drohenden gefährlichen Entwicklungen rechtzeitig entgegensteuern zu können (z.B. durch Kriseninterventionsmaßnahmen, s.a. „Wiederinvollzugsetzung“). Zum anderen soll durch die mit dem Vorführbefehl zwangsweise durchsetzbare Vorstellpflicht die Möglichkeit geschaffen werden, Therapiebereitschaft bei dem Verurteilten zu wecken.
<b>Vorwegvollzug</b>	Grundsätzlich wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, wenn das Gericht neben der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB eine Freiheitsstrafe angeordnet hat. Das Gericht bestimmt jedoch, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird (= Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge und Vorwegvollzug der Strafe). Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entlassung auf Bewährung möglich ist.
<b>Widerruf</b>	Wenn ein Patient, der auf Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen wurde, gegen Weisungen verstößt oder eine erneute Straftat begeht, kann das Gericht die Entlassung widerrufen und die weitere Unterbringung im Maßregelvollzug anordnen.
<b>Wiederinvollzugsetzung</b>	Dieses mit der Reform der Führungsaufsicht im Jahr 2007 neu geschaffene Kriseninterventionsinstrumentarium ermöglicht es, bedingt entlassene Personen bei einer akuten Verschlechterung ihres Zustands oder einem Rückfall in ihr Suchtverhalten vorübergehend wieder stationär in der Klinik unterzubringen, wenn dies erforderlich ist, um einen Widerruf (s.a. „Widerruf“) der Aussetzung zur Bewährung (s. dort) zu vermeiden. Dann kann das Gericht die zur Bewährung ausgesetzte Unterbringung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten wieder „in Vollzug setzen“. Durch vorübergehende stationäre Behandlung kann der Person schneller als durch ein langwieriges Widerrufsverfahren frühzeitig geholfen werden, akute Schwierigkeiten zu überwinden.

## Literaturverzeichnis

Callies, R-P., Müller-Dietz, H.: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Verlag C.H. Beck München 2008

Fischer, T.: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 57. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2010

Forensik-Fibel, Kleines ABC des Maßregelvollzugs, 2. Auflage 2003, Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg

Internet-Auftritt der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen: [www.lwl-massregelvollzug.de](http://www.lwl-massregelvollzug.de)

Kammeier, H.: Maßregelvollzugsrecht. 2. Auflage, Walter de Gruyter, Berlin - New York 2002

Krüber, H.-L.; Dölling, D.; Leygraf, N.; Sass, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 1, Strafrechtliche Grundlagen der forensischen Psychiatrie. Steinkopff Verlag, Darmstadt 2007

Krüber, H.-L.; Dölling, D.; Leygraf, N.; Sass, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 3, Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie. Steinkopff Verlag, Darmstadt 2006

Meyer-Goßner, L.: Kommentar zur Strafprozessordnung. 52. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2009

Nedopil, L.: Forensische Psychiatrie, 3. Auflage, Georg Thieme Verlag, Stuttgart 2007

Peglau, J.: Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. NJW 2007,1558 ff.

Prütting, D.: Maßregelvollzugsgesetz und PsychKG Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Kohlhammer Deutscher Verlag 2004

Rasch, W.: Forensische Psychiatrie. 2. Auflage, Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1999

Schaumburg, C.: Basiswissen Maßregelvollzug; 2. Auflage, Psychiatrie-Verlag, Bonn 2003

Schneider, U.: Die Reform der Führungsaufsicht. NStZ 2007, 441 ff.

Schmidt-Quernheim, F./Hax-Schoppenhorst, T.: Professionelle forensische Psychiatrie. Behandlung und Rehabilitation im Maßregelvollzug, 2. Auflage, Verlag Hans Huber 2008

Stolpmann, G. Psychiatrische Maßregelbehandlung: Eine Einführung. Hogrefe Verlag, Göttingen 2001

Volckart, B/Grünebaum, R.: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzugs der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. 7. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln 2009

### Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen

Hörsterplatz 2

48133 Münster

Tel.: 0251-591 232

E-Mail: [massregelvollzug@lwl.org](mailto:massregelvollzug@lwl.org)